

## **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

Ein Leser beanstandet den Artikel „Soldat von Flüchtling attackiert und verletzt“, erschienen am 04.11.2015 auf „krone.at“. In dem Artikel wird die Situation in Spielfeld geschildert und berichtet, dass ein Flüchtling einen Soldaten mit einem Zaunelement attackiert und verletzt habe.

Der Leser kritisiert, dass in dem Artikel Unwahrheiten verbreitet würden. Flüchtlinge würden als aggressiv dargestellt. Außerdem berichte kein anderes Medium über den Vorfall.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Der Senat vertritt die Ansicht, dass es im gegenwärtigen Fall keinen Anhaltspunkt dafür gibt, an der Korrektheit des Artikels zu zweifeln. Im Artikel wird die allgemeine Situation an der Grenze geschildert und ein einzelner Gewaltakt angeführt.

An der Korrektheit eines Artikels kann nicht schon alleine deshalb gezweifelt werden, weil darin ein Vorfall beschrieben wird, der von keinem weiteren Medium behandelt wurde (siehe auch den Fall 2015/160). Hat sich der Fall so zugetragen, darf nach Auffassung des Senats darüber berichtet werden. Eine Verunglimpfung oder Pauschalverdächtigung erkennt der Senat hier nicht.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Vors. Mag. Andrea Komar  
24.11.2015